

**Anlage 1 zur Vorlage 167/2012
Gegenüberstellung alte und neue Fassung**

SATZUNG

**des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2011**

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

- ...
2. Die Versammlung entscheidet insbesondere über:
- ...
- d. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
- ...
- g. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstanders
- ...

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstanders

- ...
2. Unter den Voraussetzungen des § 82 GO NW entscheidet der Vorstanders über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese Entscheidung nicht in der Zuständigkeit der Versammlung liegt.

Bei Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstanders in Angelegenheiten der VHS des hauptamtlichen oder hauptberuflichen VHS-Leiters und in Angelegenheiten des Zweckverbandes des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Verwaltungsleiters.

...

SATZUNG

**des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom ...**

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

- ...
2. Die Versammlung entscheidet insbesondere über:
- ...
- d. den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht
- ...
- g. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstanders
- ...

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstanders

- ...
2. Unter den Voraussetzungen des § 82 GO NW entscheidet der Vorstanders über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese Entscheidung nicht in der Zuständigkeit der Versammlung liegt.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstanders des hauptamtlichen oder hauptberuflichen VHS-Leiters.

...

§ 12

Deckung des Sachbedarfs

...

4. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Verteilung der jährliche Umlage wird auf der Basis der bisherigen bis zum Jahr 2010 festgelegten Verbandsumlage zwischen den Mitgliedsstädten für das Jahr 2011 fortgeschrieben:

| | |
|-------------------|--------|
| Stadt Breckerfeld | 3,54% |
| Stadt Ennepetal | 16,42% |
| Stadt Gevelsberg | 38,62% |
| Stadt Schwelm | 27,05% |
| Stadt Sprockhövel | 14,37% |

Die Umlage wird fällig in gleichen Teilbeträgen am 1.02. und 1.08.

...

§ 12

Deckung des Sachbedarfs

...

4. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die sich wie folgt berechnet:

(a) Von der Stadt Gevelsberg wird aufgrund des Vorteils, den sie als Standortgemeinde für den Sitz des Zweckverbandes genießt, ein Grundbetrag der Umlage allein getragen. Dieser Grundbetrag beträgt für das Jahr 2012 erstmalig 6.000 € und erhöht sich in jedem Folgejahr bis zum Jahr 2021 um weitere 6.000 € pro Jahr, bis er ab dem Jahr 2021 ff. 60.000 € pro Jahr beträgt.

(b) Nach Abzug dieses von der Stadt Gevelsberg allein zu tragenden Grundbetrages (vgl. lit. (a)) ist der verbleibende Umlagebetrag wie folgt zu finanzieren: 10 % hiervon werden im Jahr 2012 nach dem Größenverhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte getragen (Basis: Die vom Statistischen Landesamt ermittelten, den Finanzausweisungen an die Mitgliedsstädte im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen). Ab dem Jahr 2013 erhöht sich der nach diesem Modus zu tragende Umlageanteil um jeweils weitere 10% pro Jahr, sodass schließlich ab dem Jahr 2021 ff. 100 % des Umlageanteils, der nach dem Abzug des von der Stadt Gevelsberg zu tragenden Grundbetrages (vgl. lit. (a)) verbleibt, nur noch nach dem Größenverhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte untereinander zu finanzieren ist.

(c) Der in den Jahren 2012 bis 2020 nach den obigen Regelungen lit. (a) und lit. (b) nicht gedeckte Umlagebetrag ist von den Mitgliedsstädten mit folgenden Anteilen zu tragen:

| | |
|-------------------|--------|
| Stadt Breckerfeld | 3,54% |
| Stadt Ennepetal | 16,42% |
| Stadt Gevelsberg | 38,62% |
| Stadt Schwelm | 27,05% |
| Stadt Sprockhövel | 14,37% |

Die Umlage wird fällig in gleichen Teilbeträgen am 1.02. und 1.08.

...